1. Satzung

zur Änderung der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Wustrow (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI. M-V 2003 S. 1) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wustrow vom 17.02.2005 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Wustrow (Baumschutzsatzung) erlassen.

Änderung der Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Wustrow (Baumschutzsatzung) vom 21. August 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Ebenfalls von der Satzung ausgenommen sind Nadelbäume der Arten

Douglasie (Pseudotsuga menziesii)

Große Küstentanne (Abies grandis)

Nordmannstanne (Abies nordmanniana)

Coloradotanne (Abies concolor) Gemeine Fichte (Picea abies) Sitkafichte (Picea sitchensis) Stechfichte (Picea pungens) Serbische Fichte (Picea omorika) Gemeine Kiefer (Pinus silvestris) Schwarzkiefer (Pinus nigra) Weymouthskiefer (Pinus strobus) Europäische Lärche (Larix decidua)

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Eine Ausnahme ist bei der Amtsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.

Neufassung der Baumschutzsatzung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Baumschutzsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Japanische Lärche

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Larix leptolepis).

Wustrow, den 05. April 2005